



FINANZ

PROKURATUR

II/405.148/11

An das
Landesgericht für ZRS Wien
Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509 200
Fax: +43-1-514 39/5909 200
post.fp02.fpr@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

32 Cg 14/20v

Klagende Parteien:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

beide vertreten durch:

Braunus Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH
Bauernmarkt 2, 1010 Wien

Beklagte Partei:

Republik Österreich
(Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz)

vertreten durch die Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

wegen:

Leistung	€	95.881,77 s.A.
<u>Feststellung</u>	€	<u>6.000,00</u>
Gesamt	€	101.881,77 s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

17 Beilagen

Eine Gleichschrift samt Beilagen wurde der Klagevertreterin gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt.

In umseits rubrizierter Rechtssache erstattet die beklagte Partei zu der ihr mit Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 28.9.2020 am gleichen Tag zugestellten Klage innerhalb offener Frist nachstehende

Klagebeantwortung.

Die Klagserzählung wird, soweit sie im Nachstehenden nicht ausdrücklich außer Streit gestellt wird, bestritten. Das Klagebegehren besteht dem Grunde und der Höhe nach nicht zu Recht.

I. Bestreitung dem Grunde nach

A. Die klagenden Parteien bringen u.a. vor, dass die zuständigen Behörden bereits Ende Februar/Anfang März 2020 Kenntnis davon gehabt hätten, dass in Tirol und insbesondere in den Tiroler Skiorten, konkret auch in Ischgl, das Covid-19-Virus grassiert habe und die Behörden verpflichtet gewesen wären, zum Schutz der Bevölkerung und zum Schutz von individuellen Personen wirksame Maßnahmen zu setzen, um eine Ausbreitung des Covid-19-Virus und weitere Ansteckungen zu verhindern. Des Weiteren führen die klagenden Parteien aus, dass die zuständigen Behörden dafür sorgen hätten müssen, dass Personen, die vor der Anreise nach Ischgl gestanden sind, sowohl individuell als auch öffentlich gewarnt werden, um diesen die Möglichkeit einzuräumen, von einer Anreise nach Tirol rechtzeitig Abstand zu nehmen.

Dieses und das gesamte weitere Vorbringen der klagenden Parteien in der Klage vom 22.9.2020 wird bestritten. Ausdrücklich bestritten wird, dass die zuständigen Behörden es grob fahrlässig bzw. mit bedingtem Vorsatz unterlassen hätten – dies auf Druck von Lobbyisten aus dem Bereich des Tourismus – Schutzmaßnahmen zu treffen und bewusst die Gefährdung von Menschen in Kauf genommen hätten.

B. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt liegt der gegenständlichen Klage zu Grunde.

B.1. Allgemeines

B.1.1. Es ist allgemein bekannt, dass sich **Ende des Jahres 2019** in den Medien Berichte über das Auftreten einer neuartigen Viruserkrankung in China, besonders in der Provinz Wuhan, häuften. In mehreren Millionenstädten wurden Ausgehverbote verhängt und zahlreiche Reisebeschränkungen traten in Kraft. Am 13.1.2020 wurden die ersten Infektionen außerhalb Chinas nachgewiesen, am 24.1.2020 wurde der erste Fall in Europa (Frankreich) bekannt. Ende Jänner 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation die Ausbreitung des COVID-19-Virus zu

einem „public health emergency“ von internationaler Tragweite. Ab 21.2.2020 kam es auch zu rasch wachsenden Infektionszahlen in Italien.

B.1.2. Die ersten Fälle einer Covid-19-Infektion in Österreich wurden am **25.2.2020** bestätigt. Eine Angestellte des Hotels Europa in Innsbruck kam mit Symptomen aus Italien zurück. Nachdem das positive Testergebnis vorlag, wurde die Angestellte unverzüglich separiert. Zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden beim Kontaktpersonenmanagement wurde die Polizei angefordert. Sämtliche Angestellte wurden getestet und das Hotel erst nach Vorliegen der negativen Testergebnisse wiedereröffnet. Bereits einen Tag danach, am 26.2.2020, wurden im Landeskrankenhaus Innsbruck eine eigene „Corona-Ambulanz“ eröffnet sowie eine Telefonhotline eingerichtet.

Nach Auftreten des ersten positiven Covid-19-Tests am 25.2.2020 erfolgte, beginnend mit 26.2.2020 auf Basis der jeweils aktuellen Informationslage durch die „Tirol Werbung“, eine laufende Gästeinformation zu Covid-19. Zudem wurde die Öffentlichkeit über zahlreiche Medieneinsendungen des Landes informiert.

B.1.3. Am **26.1.2020** wurde in Österreich die erste Covid-19 bezogene legislative Maßnahme gesetzt. Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz („**BMSGPK**“), BGBl. II Nr. 2020/15, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an „2019-nCoV“ als anzeigepflichtig im Sinne des Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 („**EpiG**“) qualifiziert. Mit einer weiteren Verordnung vom 31.1.2020 wurde die Infektion mit 2019-nCoV in die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen aufgenommen, BGBl. 1950/186 idF BGBl. II 2020/21. Somit konnten nunmehr auch Absonderungsmaßnahmen gemäß § 7 EpiG wegen Covid-19-Infektionen verfügt werden.

Am **28.2.2020** wurde mittels Verordnung des BMSGPK, BGBl. II 2020/74, angeordnet, dass die in § 20 EpiG bezeichneten Vorkehrungen (Betriebsschließungen und -beschränkungen) auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 getroffen werden können.

In der Folge wurde mit Erlass des BMSGPK vom **28.2.2020** eine einheitliche Vorgehensweise im Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen festgelegt. In einem weiteren Erlass vom selben Tag wurde einerseits auf den Umfang der behördlichen Zuständigkeiten nach dem EpiG hingewiesen und andererseits der Umgang mit Verdachtsfällen (samt Verdachtsfalldefinition) und Kontaktpersonen festgelegt.

Beweis: Erklärung WHO vom 31.1.2020, **Beilage ./1;**
Informationsmaßnahmen – Tirol Werbung (25.2. – 31.3.2020), **Beilage ./2;**
Kommunikation Land Tirol – Abteilung Öffentlichkeitsarbeit; **Beilage ./3;**
Erlässe des BMSGPK betreffend die behördliche Vorgehensweise bei SARS-CoV2-
vom 28.2.2020; **Beilage ./4 und Beilage ./5;**
ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED]
ZV Mag. Martin Reich, [REDACTED]
[REDACTED]
ZV Werner Kurz, Bürgermeister von Ischgl, [REDACTED]
weitere Beweise vorbehalten.

B.2. Auftreten von Covid-19 im Bundesland Tirol und Ischgl sowie getroffene behördliche Maßnahmen

Am **4.3.2020, 23:35 Uhr** wurde die beklagte Partei, konkret das BMSGPK, im Rahmen des Europäischen Netzwerkes (Early Warning and Response System; in der Folge „**EWRS**“) darüber informiert, dass acht Personen, die sich in Ischgl aufgehalten hatten, milde COVID-19-Symptome aufweisen würden.

Das BMSGPK leitete diese Information sofort am **5.3.2020** um 00:32 Uhr an die Landeseinsatzleitung Tirol weiter.

Am Morgen des 5.3.2020 um 8:02 Uhr erfolgte eine Rückfrage der Landessanitätsdirektion Tirol an das BMSGPK, ob nähere Informationen über den Aufenthaltsort, die Aufenthaltsdauer, Kontaktpersonen, Aktivitäten und vorübergehende Aufenthaltsorte erteilt werden können.

Beweis: EWRS-Meldung vom 5.3.2020, **Beilage ./6;**
ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED]
ZV Mag. Martin Reich, Amt der Tiroler Landesregierung, Justizariat, [REDACTED]
[REDACTED]
ZV Werner Kurz, Bürgermeister von Ischgl, [REDACTED]
weitere Beweise vorbehalten.

Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits der obgenannte Erlass des BMSGPK betreffend die Vorgangsweise der Behörden bei Kontaktpersonennachverfolgung. Darin wurde das Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen unterschiedlicher Kategorien geregelt. Für Kontaktpersonen der Kategorie I, das sind Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition, wurde diesbezüglich normiert, dass seitens der Bezirksverwaltungsbehörde ein Absonderungsbescheid zu erlassen ist. Für Kategorie II-Kontaktpersonen (Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition) wurden als Verkehrsbeschränkungen die Fernhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten, öffentlicher Transportmittel ebenso wie

die Fernhaltung von Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen, vorgesehen. Für Kontaktpersonen der Kategorie III (Reiserückkehrer aus Risikogebieten) wurde vorgesehen, dass diese sich von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten fernhalten und ebenso öffentliche Transportmittel und Beschäftigungen meiden sollen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen.

Beweis: wie oben;
ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED]
ZV Mag. Martin Reich, Amt der Tiroler Landesregierung, Justizariat,
[REDACTED]
ZV Werner Kurz, Bürgermeister von Ischgl, [REDACTED]
weitere Beweise vorbehalten.

Hinsichtlich der EWRS-Meldung aus Island vom 5.3.2020 und den der Bezirkshauptmannschaft Landeck ebenfalls am 5.3.2020 bekannt gewordenen E-Mails isländischer Gäste war mangels gesicherter Quellen nicht objektivierbar, wann, wie und wo die Infektion innerhalb dieser Gruppe erfolgte. Eine Kontaktpersonenverfolgung mittels Befragung der infizierten Personen gemäß Erlass des BMSGPK war nicht möglich, weil die betroffenen Personen bereits aus Österreich abgereist waren. Dennoch wurden umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. Es konnten aber zunächst keine (weiteren) Verdachtsfälle festgestellt werden.

Beweis: Zusammenstellung der Korrespondenz zur isländischen EWRS-Meldung, **Beilage ./7**;
ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED]
ZV Mag. Martin Reich, Amt der Tiroler Landesregierung, Justizariat,
[REDACTED]
ZV Werner Kurz, Bürgermeister von Ischgl, [REDACTED]
weitere Beweise vorbehalten.

Da die Daten der an Covid-19 erkrankten isländischen Urlaubsgäste nicht zur Verfügung standen, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Landeck als zuständige Gesundheitsbehörde noch am 5.3.2020 an, die persönlichen Daten aller Gäste aus Island, An- und Abreiseart sowie die Dauer des Aufenthaltes in Ischgl ab dem 10.2.2020 zu erheben. Gleichzeitig wurde die Polizeiinspektion Ischgl eingeschaltet. Um 10:20 Uhr desselben Tages langte ein an den Tiroler Tourismusverband gerichtetes E-Mail eines Gastes ein, in welchem ein Zeitungsbericht aus Island verlinkt war. Daraus ging hervor, dass eine Urlauberguppe von acht Personen nach vorherigem Aufenthalt in Ischgl positiv auf das Covid-19-Virus getestet worden sei. Am späten Vormittag des 5.3.2020 wurde ein Telefonat zwischen dem isländischen Gesundheitsministerium mit dem Tiroler Tourismusverband geführt. Daraufhin erfolgte unverzüglich eine Verständigung des zuständigen Bezirkshauptmannes. Um 13:44 Uhr wurde der Polizeiinspektion Ischgl telefonisch vom

polizeilichen Verbindungselement in der Landeseinsatzleitung mitgeteilt, dass durch das Außenministerium in Erfahrung gebracht werden konnte, dass die acht positiven Fälle einen Ischgl-Bezug hatten.

Um 15:00 Uhr des 5.3.2020 konnte in Erfahrung gebracht werden, dass isländische Gäste zwei Hotels (Hotel Nevada und Hotel Garni Martina) via E-Mail informiert haben, dass diese in Island positiv auf das Covid-19-Virus getestet worden seien. Von isländischen Gästen wurde in dieser E-Mail weiters mitgeteilt, dass sich eine von Italien heimreisende Covid-19-infizierte Person an Bord des Flugzeugs von Österreich nach Island befunden habe.

Auf Grund der Informationen leitete die Behörde unverzüglich Erhebungen und Untersuchungen nach § 5 Abs. 1 EpiG ein, die aber noch keine konkreten Ergebnisse und somit auch noch keine ausreichend gesicherte Grundlage für die Erlassung beschränkender Maßnahmen boten.

Am selben Tag langte um 16:23 Uhr sodann die Information ein, dass laut isländischer Behörde fünf Hotels in Ischgl betroffen wären und es 14 Verdachtsfälle gäbe.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verfügte daraufhin unverzüglich, die Gästedaten von diesen fünf Hotels einzuholen. Anschließend fand ein Vergleich dieser Daten mit den Patientendaten des ortsansässigen Arztes statt. Von den 90 Personen waren lediglich zwei in ärztlicher Behandlung, die jedoch keinen Bezug zum Covid-19-Virus hatten.

Am **6.3.2020** waren vormittags die Namen der betroffenen Urlaubsgäste nach wie vor nicht feststellbar. Der ortsansässige Arzt wurde aufgefordert, bei Patienten mit klinischer Symptomatik einen Rachenabstrich durchzuführen. Nachdem am Nachmittag des 6.3.2020, sohin einen Tag nach Bekanntwerden erster Verdachtsfälle, eine Übermittlung von Namen und Aufenthaltsdaten der an COVID-19 erkrankten isländischen Urlaubsgäste an die Polizei erfolgte, konnten Kontaktpersonen in den Hotels ermittelt werden. Lediglich eine der befragten Personen hatte leichte grippeähnliche Symptome.

Beweis: Aktenvermerk der Polizeiinspektion Ischgl vom 5.3.2020, **Beilage ./8**;
Aktenvermerk der Polizeiinspektion Ischgl vom 8.3.2020, **Beilage ./9**;
ZV Dr. Andreas Walser, [REDACTED]
ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED]
ZV Mag. Martin Reich, Amt der Tiroler Landesregierung, Justizariat,
[REDACTED]
ZV Werner Kurz, Bürgermeister von Ischgl, [REDACTED]
weitere Beweise vorbehalten.

Im Zuge der bereits am 6.3.2020 vorsorglich begonnenen Überprüfung von Patienten mit grippeähnlichen Symptomen wurde am Samstag, den **7.3.2020**, um 9:45 Uhr an einer im Servicebereich der Betriebsstätte „Kitzloch“ tätigen Person ein Rachenabstrich durchgeführt. Am 7.3.2020 wurde die Bezirkshauptmannschaft Landeck um 19:45 Uhr verständigt, dass das Abstrichergebnis der in Ischgl in der Betriebsstätte „Kitzloch“ im Servicebereich tätigen Person positiv sei. Diese Person wurde von der Bezirkshauptmannschaft Landeck unverzüglich bescheidmäßig abgesondert. Zu diesem Zeitpunkt, dem **7.3.2020**, war dies das **erste positive Testergebnis in Ischgl**. Festzuhalten ist, dass dieses Ergebnis nur deshalb so rasch erzielt werden konnte, weil die Behörde zusätzliche, über die Vorgaben des BMSGPK hinausgehende, Maßnahmen angeordnet hatte. Eine Testung war nach den damals geltenden Regelungen in Fällen, in denen nur Symptome von Covid-19 ohne zusätzliche Risikoindikatoren festgestellt werden, nicht zwingend vorgesehen. Nachdem noch am selben Tag, am 7.3.2020, Erhebungen zur Ermittlung von Kontaktpersonen des positiv Getesteten durchgeführt und 19 Kontaktpersonen aus dem Kreis der Arbeitskollegen und Urlaubsgäste ermittelt worden waren, wurden diese ebenfalls bescheidmäßig abgesondert.

Am Sonntag, den **8.3.2020**, erfolgte die Kategorisierung der Kontaktpersonen gemäß dem Erlass des BMSGPK sowie die Desinfektion der Räumlichkeiten der Betriebsstätte „Kitzloch“. Die Testung durch Rachenabstrichnahme ergab, dass alle im Servicebereich des Restaurants „Kitzloch“ tätigen Personen Covid-19-Symptome zeigten. Das Küchenpersonal war symptomfrei. Bei allen Kontaktpersonen wurde ein Rachenabstrich genommen und sämtliche Mitarbeiter einschließlich des Küchenpersonals wurden unverzüglich bescheidmäßig abgesondert. Es wurde entschieden, dass bis zum Vorliegen der Testergebnisse alle Mitarbeiter einschließlich des Küchenpersonals abgesondert bleiben. Nachdem sämtliche Mitarbeiter ausgetauscht worden waren, stimmte die Behörde einer Fortsetzung des Barbetriebs mit nicht betroffenen Mitarbeitern am Abend des 8.3.2020 zu. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebsschließung lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, zumal am 8.3.2020 zusammen mit dem positiven Testergebnis in Ischgl im gesamten Bezirk Landeck **insgesamt zwei (!) Krankheitsfälle** bekannt und deutlich weniger Verdachtsfälle als in vergleichbaren anderen Bezirken gemeldet wurden.

Beweis: Chronologische Darstellung in Tiroler Bezirken, **Beilage ./10**;
ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED]
ZV Mag. Martin Reich, Amt der Tiroler Landesregierung, Justizariat,
[REDACTED]
ZV Werner Kurz, Bürgermeister von Ischgl, [REDACTED]

weitere Beweise vorbehalten.

Weitere, der Bezirkshauptmannschaft Landeck erteilte, vage Hinweise auf mögliche Infektionen konnten zu diesem Zeitpunkt nicht verifiziert werden und hatten daher bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß beschränkende Maßnahmen notwendig und zulässig sind, außer Betracht zu bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die dem BMSGPK sowie der Bezirkshauptmannschaft Landeck erstmals am 8.3.2020 um 20:58 Uhr bekannt gewordene EWRS-Meldung, dass sich auch vier dänische Patienten während ihres Skiurlaubs in Ischgl infiziert haben könnten. Auch hier konnte vor einer entsprechenden Kontaktpersonenverfolgung keine gesicherte Aussage über die tatsächliche Infektionsquelle getroffen werden.

Am Montag, den **9.3.2020** um 14:30 Uhr, lagen die Ergebnisse der getesteten Mitarbeiter der Betriebsstätte „Kitzloch“ vor. Demnach waren 16 Mitarbeiter der Betriebsstätte „Kitzloch“ sowie deren Kontaktpersonen positiv getestet worden. Die Betriebsstätte wurde daraufhin noch am selben Tag mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck mit sofortiger Wirkung behördlich geschlossen.

Beweis: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 9.3.2020; **Beilage ./11;**
Verordnung der BH Landeck vom 10.3.2020 **Beilage ./12;**
ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED];
ZV Mag. Martin Reich, Amt der Tiroler Landesregierung, Justizariat,
[REDACTED]
[REDACTED]
weitere Beweise vorbehalten.

In einem weiteren Erlass des BMSGPK vom **10.3.2020** wurden die Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, mittels Verordnungen zu verfügen, dass Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in geschlossenen Räumen und mehr als 500 Personen im Freien gemäß § 15 EpiG zu untersagen sind.

Daraufhin wurden basierend auf dem EpiG mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10.3.2020 folgende verkehrsbeschränkende Maßnahmen festgelegt:

- Mit öffentlichen Verkehrsmitteln (insbesondere Kraftlinienverkehr, Skibuslinienverkehr und Kabinen-Seilbahnanlagen) durften jeweils nur die Hälfte der vorgeschriebenen Personenkapazitäten befördert werden,
- der Apres-Ski-Betrieb in allen in der Gemeinde Ischgl gewerbebehördlich bewilligten Apres-Ski-Lokalen war unverzüglich einzustellen.

Beweis: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10.3.2020 über verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950, **Beilage ./12**;
ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
ZV Werner Kurz, Bürgermeister von Ischgl, [REDACTED]
weitere Beweise vorbehalten.

Mit weiteren Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom **11.3.2020, 12.3.2020 und 13.3.2020** wurden die beschränkenden Maßnahmen im Hinblick auf die steigenden Fallzahlen täglich angepasst und verschärft. So wurde mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.3.2020 die Durchführung von Veranstaltungen, in welchen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder von mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenströmen, untersagt.

Beweis: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.3.2020, Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz im Bezirk Landeck, **Beilage ./13**;
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 12.3.2020, Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 (betreffend Gemeinde Ischgl), **Beilage ./14**;
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 13.3.2020, Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 (betreffend alle Gemeinden des Bezirk Landeck), **Beilage ./15**;
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 13.3.2020, Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 (betreffend die Gemeinden Paznauntal und Gemeinde St. Anton a. A.), **Beilage ./16**;
ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED]
ZV Mag. Martin Reich, Amt der Tiroler Landesregierung, Justizariat, [REDACTED]
[REDACTED]
ZV Werner Kurz, Bürgermeister von Ischgl, [REDACTED];
weitere Beweise vorbehalten.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom **13.3.2020** wurden zusätzliche verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen, und zwar das Verbot der Beförderung mit jenen Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs, welche der Abwicklung des Skibusverkehrs dienen, das Verbot der Beförderung mit Seilbahnanlagen für die Bewohner aller Gemeinden des Bezirks Landeck sowie für die in diesen Gemeinden aufhältigen Personen. Darüber hinaus wurde das Verbot des Besuchs sämtlicher in den Gemeindegebieten befindlicher Gastgewerbebetriebe verfügt, die „rein der Unterhaltung dienende Aktivitäten“ darbieten. Alle Gastgewerbebetriebe zu „touristischen Zwecken“ waren mit Ausnahme der Verabreichung von Speisen zur Grundversorgung der Bevölkerung zu schließen. Die Zu- und Abfahrten ins Paznauntal und nach St. Anton am Arlberg wurden verboten. Ausländischen Gästen wurde die Abfahrt aus den

betroffenen Gebieten nur mehr kontrolliert und unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Am Freitag, den 13.3.2020, also nur vier Tage nach Bekanntwerden der vermehrten positiven Testergebnisse des Servicepersonals in der Betriebsstätte „Kitzloch“, wurde der Skibetrieb (Skibusverkehr, Seilbahnanlagen) sowie der sonstige Tourismusbetrieb (Gastgewerbebetrieb etc.) in allen Gemeinden des Bezirks Landeck mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck gänzlich untersagt.

Am **14.3.2020** wurden das Paznauntal sowie die Gemeinde Ischgl zur Sperrzone erklärt und am **15.3.2020** eine Ausgangssperre für den gesamten Bezirk verordnet.

Mit weiteren Verordnungen verfügten am **14.3.2020** zahlreiche Bezirksverwaltungsbehörden verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf Grund des EpiG. Untersagt wurden etwa die Beförderung von Personen mit Seilbahnanlagen und der Besuch von Gastgewerbebetrieben, „die rein der Unterhaltung dienende Aktivitäten darbieten“; ebenso wurden die Schließung aller Gastgewerbebetriebe „zu touristischen Zwecken“ sowie eine Beschränkung des Personenverkehrs dahingehend, dass jeweils nur die Hälfte der vorgeschriebenen Personenkapazitäten befördert werden dürfen, angeordnet.

Am **15.3.2020** wurden – wiederum unter dem Titel „verkehrsbeschränkende Maßnahmen“ – in verschiedenen Bezirken Tirols umfassende „Ausgangsbeschränkungen“ angeordnet und verfügt, dass Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in dem betreffenden Bezirk, diesen unverzüglich zu verlassen hätten.

Beweis: ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED];
ZV Mag. Martin Reich, Amt der Tiroler Landesregierung, Justizariat,
[REDACTED];
ZV Werner Kurz, Bürgermeister von Ischgl, [REDACTED];
weitere Beweise vorbehalten.

B.3. Vorzeitige Abwicklung der Beendigung der Wintersaison im Raum Paznauntal bzw. in Ischgl:

Nach behördlicher Schließung der Betriebsstätte „Kitzloch“ am Montag, den **9.3.2020**, und parallel zu den in weiterer Folge verordneten Après-Ski-Lokal-Schließungen und Verkehrsbeschränkungen in den Kraftfahrlinien und Seilbahnbetrieben (Sitzplatzbeschränkungen und dann gänzliche Einstellungen) wurde bereits die Notwendigkeit eines Ausreisemanagements und erforderliche Maßnahmen erörtert. Auf Landesebene erfolgte zunächst am Mittwoch, den

11.3.2020, eine Medieninformation, wonach mit Samstag, den 14.3.2020, der Skibetrieb in Ischgl vorerst für zwei Wochen untersagt werden solle.

Bereits am folgenden Tag (12.3.2020) fand ein Informationsgespräch des Landeshauptmanns Tirol mit touristischen Unternehmen, Funktionären und Beamten statt. Das Ergebnis dieses Gesprächs war die Grundsatzentscheidung, landesweit am Wochenende die Wintersaison vorzeitig zu beenden. Mit Sonntag, den 15.3.2020, sollte die Schließung aller Seilbahnen und zusätzlich am Montag, den 16.3.2020, auch die Schließung aller Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe erfolgen. Für die Abreise aller Gäste sollte das gesamte Wochenende zur Verfügung stehen. Dieser Entscheidung lag insbesondere eine intensive Abklärung mit medizinischen Fachexperten der Universitätsklinik Innsbruck und des Krankenhauses Sankt Vinzenz Zams zugrunde.

Am **13.3.2020** tagten am frühen Vormittag (9:00 Uhr) die Landeshauptleute der Bundesländer mit dem Bundeskanzler in einer Videokonferenz. Die vom Land Tirol geplanten Maßnahmen wurden akzeptiert. Anschließend wurde der Landeshauptmann Tirol vom Bundeskanzler telefonisch informiert, dass im Einvernehmen mit dem BMSGPK und dem Bundesministerium für Inneres („**BMI**“) zusätzlich die Quarantäne für das Paznauntal und St. Anton am Arlberg verhängt werden soll. Die Details sollten durch den Staatlichen Krisen und Katastrophenschutzmanagement-Koordinationsstab („**SKKM-Koordinationsstab**“) ausgearbeitet werden. Zur Kommunikation wurde vereinbart, dass diese ausschließlich durch den Bund erfolgt, weshalb in der Pressekonferenz des Landeshauptmanns Tirol um 10:30 Uhr nur das Saisonende und die Schließung der Beherbergungsbetriebe kommuniziert wurden.

Parallel dazu stimmte sich die Landeseinsatzleitung im Morgenbriefing ab 8:30 Uhr mit dem SKKM-Koordinationsstab per Videokonferenz betreffend die am Vortag beschlossenen Maßnahmen ab. Auch von diesem Gremium wurden die vom Land Tirol vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen; gleichzeitig wurde der Auftrag erteilt, ein Ausreisemanagementkonzept auszuarbeiten.

Anschließend an das Telefonat der politischen Entscheidungsträger wurde auch die Landeseinsatzleitung informiert, dass nach Abstimmung mit dem Bund das Paznauntal und St. Anton am Arlberg zusätzlich zu den vom Land vorgeschlagenen Maßnahmen unter Quarantäne gestellt werden sollen und die erforderlichen Maßnahmen von eigens eingerichteten Zwischenstäben zu koordinieren sind.

Den Kern des Ausreisemanagements bildete die Ausgabe eines durch jeden ausreisenden Gast auszufüllenden Gästerausreiseblattes, welches ihm gemeinsam mit einem Informationsschreiben ausgehändigt wurde. Die Datenerfassung zum Zwecke einer Krankheitsentstehung war nur sekundär, da aus den Gästeerfassungsblättern (Formular gemäß Meldegesetz) der Beherbergungsbetriebe bzw. der Datensätze der Tourismusverbände die notwendigen Daten ohnehin erhoben werden konnten. Sinn dahinter war, die abreisenden Gäste dafür zu sensibilisieren, dass sie sich in einer Region aufgehalten haben, in welcher derzeit vermehrt Fälle einer Covid-19-Virus-Erkrankung bekannt geworden sind. Weiters wurden sie angewiesen, ihren Gesundheitszustand zu beobachten, auf alle Symptome zu achten, ohne Zwischenstopp direkt in ihre Heimat zurückzukehren, sich freiwillig nach Rückkehr in Heimquarantäne zu begeben sowie in Kontakt mit den heimischen Gesundheitsbehörden zu treten und diese entsprechend zu informieren.

Beweis: Konzept für gesundheitsbehördliches Ausreisemanagement, **Beilage ./17**; weitere Beweise vorbehalten.

Im Rahmen der weiteren Abstimmung ab ca 11:30 Uhr wurde von der Gesundheitsbehörde festgelegt, dass die ausreisenden Gäste aus den Gemeinden des Paznauntales sowie St. Anton am Arlberg polizeilich zu kontrollieren sind. Zu diesem Zweck wurden beim Eingang ins Paznauntal in Wiesberg sowie bei der Abfahrt der S 16 Arlberg-Schnellstraße in St. Jakob am Arlberg sowie im Bereich Moser Kreuz unmittelbar nach St. Anton am Arlberg (in beide Fahrtrichtungen) sowie im Bereich der Zufahrt zum Bahnhof in St. Anton am Arlberg polizeiliche Kontrollstellen (Checkpoints) eingerichtet. Um 13:20 Uhr forderte die Bezirkshauptmannschaft Landeck überdies einen Assistenzeinsatz des Bundesheeres an. Die Einrichtung der Kontrollstellen erfolgte ab ca. 14:00 Uhr durch die Bundespolizei.

Ab 12:00 Uhr fand zudem eine Videokonferenz zwischen der Landeseinsatzleitung, dem BMI sowie dem BMSGPK statt. Eine weitere Konferenz mit dem SKKM-Koordinierungstab folgte um 14:30 Uhr. Eine Ankündigung der Maßnahmen erfolgte in der um 14:00 Uhr beginnenden Pressekonferenz des Bundes. Unmittelbar nach Bekanntgabe der Maßnahmen kam es zu ersten Gästereisen. Zu diesem Zeitpunkt waren die organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung des Ausreisekonzepts noch nicht vollständig abgeschlossen. Für ein (auch nur vorübergehendes) Verbot der Abfahrt aus den betroffenen Gebieten bestand keine rechtliche Grundlage. Davon abgesehen waren aber die persönlichen Meldedaten sämtlicher Gäste in den ehemaligen Tourismusverbänden lückenlos erfasst. Die Daten jener Gäste, welchen kein Informationsblatt

zur Verfügung gestellt wurde, konnten daher ebenfalls erfasst und in Form geeigneter Datenträger bis zum 16.3.2020 vollständig an den Bund übermittelt werden.

Zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr fanden laut Einsatztagebuch der Bezirkshauptmannschaft Landeck laufende Abstimmungen mit der Landeseinsatzleitung und den Bundesministerien statt. Um etwa 15:00 Uhr wurden Informationen zum Ausreisekonzept inklusive Ausreisedatenblatt und Informationsschreiben per E-Mail über das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus, an die Tourismusverbände übermittelt. Neben der Abstimmung des Ausreisekonzepts erfolgte nun die koordinierte Erarbeitung der zu erlassenden verkehrsbeschränkenden Verordnungen. Nach Abstimmung und Freigabe des Ausreisemanagements durch den Bund erfolgte zunächst um ca. 16:20 Uhr die mündliche Beauftragung durch die Bezirkshauptmannschaft Landeck, an einem festgelegten Kontrollpunkt mit der (gesundheitspolizeilichen) Kontrolltätigkeit zu beginnen. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck dazu wurde um ca. 19:30 Uhr kundgemacht.

Ab **14.3.2020** erfolgte die Datenauslesung der Gästebücher und Datensätze der Tourismusverbände aller Gäste, welche in den letzten 14 Tagen in Ischgl gemeldet waren. Diese Informationen wurden vollständig am 16.3.2020 über die Landeseinsatzleitung an den Bund gesendet.

Beweis: Information Ausreisekonzept inklusive Anlagen, **Beilage ./17**;

ZV Mag. Siegmund Geiger, [REDACTED]

ZV Dr. Franz Katzgraber, [REDACTED]

ZV Bezirkshauptmann Dr. Markus Maas, [REDACTED]

[REDACTED] Martin Reich, Amt der Tiroler Landesregierung, Justizariat,

[REDACTED]
weitere Beweise vorbehalten.

II. Rechtliche Ausführungen

Vorab darf den folgenden rechtlichen Ausführungen vorangestellt werden, dass die beklagte Partei vollstes Verständnis für die Trauer bzw. die Fassungslosigkeit und die psychische Belastungssituation der klagenden Parteien hat, die mit dem Verlust des langjährigen Ehepartners bzw. Vaters nach allgemeiner Lebenserfahrung nachvollziehbar – insbesondere unter derart tragischen Begleitumständen wie im vorliegenden Fall – einhergehen muss.

Dessen ungeachtet ist in aller Deutlichkeit festzuhalten, dass der tragische Tod des [REDACTED] [REDACTED] ausschließlich auf eine weltweit grassierende Pandemie bzw. dessen bedauerlicher Weise auch durch Organe der beklagten Partei nicht vollends zu verhindernde Infektion mit dem Covid-19-Virus zurückzuführen ist und keinesfalls von Organen der beklagten Partei „in Kauf genommen“ oder „mitverursacht“ wurde oder sonst wie zu verantworten ist, wie dies die klagenden Parteien behaupten.

Das Klagebegehren besteht daher – wie im Folgenden ausführlich dargelegt werden darf – bereits mangels jeglichen für den Tod des [REDACTED] kausalen, rechtswidrigen und schuldhaften bzw. unververtretbaren Verhaltens von Organen der beklagten Partei dem Grunde nach nicht zu Recht.

A. Kausalität

Gemäß § 1 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949 idGF („**AHG**“), haftet der Bund nach den Regeln des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft verursacht haben. Voraussetzung für einen Ersatzanspruch nach den Bestimmungen des AHG ist daher zunächst die Bejahung der Kausalität zwischen den in der Klage erhobenen Vorwürfen und den behaupteten Schäden. Bei einem Tun wird geprüft, ob der Schaden entfällt, wann man sich die Handlung wegdenkt. Beim Unterlassen wird geprüft, ob der Schaden auch eingetreten wäre, wenn man sich das pflichtgemäße Verhalten hinzudenkt. Nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln hat der Geschädigte die Kausalität des Organverhaltens zu beweisen. Entsteht der Schaden durch eine Unterlassung, hat der Geschädigte den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden bei gebotenen Verhalten nicht eingetreten wäre (vgl. *Paar*, Grundzüge des Amtshaftungsrecht, 42 und 79 mwN).

Im Rahmen der Klageerzählung wird von den klagenden Parteien ausgeführt, dass der Verstorbene Johann Schopf in keiner der bekannten Bars in Ischgl gewesen sei, dass der Verstorbene Johann Schopf sofort abgereist wäre, wenn er vom Covid-19-Virus in der Region erfahren hätten, dass der Verstorbene [REDACTED] nicht mit dem geplanten Taxi abreisen habe können, dass der Verstorbene [REDACTED] in einem überfüllten Bus gefahren sei und dass der Verstorbene [REDACTED] weiter mit der ÖBB nach Wien gefahren sei. Weiters bringen die klagenden Parteien vor, dass unter den Passagieren offenbar auch Covid-19-infizierte Personen gewesen seien und davon auszugehen sei, dass sich das Virus bei dieser Fahrt unter den Mitfahrenden ausgebreitet habe.

Die klagenden Parteien führen in diesem Zusammenhang jedoch nicht konkret aus, bei welcher Fahrt sich der Verstorbene [REDACTED] mit dem Covid-19-Virus angesteckt haben soll. Zudem legen die klagenden Parteien nicht konkret dar, warum die beklagte Partei dafür verantwortlich sein soll, dass der Verstorbene [REDACTED] nicht mit dem am nächsten Tag bestellten Taxi Heim fahren konnte und warum die beklagte Partei dafür verantwortlich sein soll, dass einerseits ein Bus „gesteckt mit Leuten“ gefahren sein soll und der Verstorbene [REDACTED] ohne jeglichen weiteren Schutz in diesen Bus eingestiegen ist.

Im Übrigen werden die klagenden Parteien nachzuweisen haben, dass der Verstorbene [REDACTED] sich überhaupt in Ischgl mit dem Covid-19-Virus angesteckt hat. Die klagenden Parteien führen hierzu lediglich aus, dass *„...davon auszugehen sei, dass sich das Virus bei dieser Fahrt unter den Mitfahrenden ausgebreitet hat.“* Die Beweislastpflicht für die behaupteten Unterlassungen und die Ansteckung mit dem Covid-19-Virus in Ischgl obliegt jedoch den klagenden Parteien. Es ist daher die Aufgabe der klagenden Parteien, den Nachweis zu erbringen, dass der Verstorbene [REDACTED] tatsächlich an dem in Ischgl vorhandenen Stamm erkrankte und in der Folge an diesem verstarb. Hierbei gilt es zu bedenken, dass es am 7.3.2020, dem Anreisetag des Verstorbenen [REDACTED], in Österreich 74 infizierte Personen gab; 7 wurden in ganz Tirol verzeichnet, 23 jedoch bereits in Niederösterreich und 23 ebenso in Wien. Eine Infektion des [REDACTED] kann somit durchaus, bezogen auf den Zeitpunkt der ersten Symptome am 17.3.2020, auch außerhalb des Aufenthaltes in Ischgl stattgefunden haben. Der Verstorbene [REDACTED] erkrankte demnach 4 Tage nach seiner Abreise aus seinem 7-tägigen Ischgl-Urlaub, sodass im Hinblick darauf, dass die Inkubationszeit zwischen zwei und 14 Tagen liegt, es durchaus gleichermaßen möglich ist, dass der Verstorbene [REDACTED] schon infiziert nach Ischgl reiste oder sich nach seiner Rückkehr ansteckte.

Beweis: wie bisher;
weiter Beweise vorbehalten.

Wenn von Seiten der klagenden Parteien ausgeführt wird, dass der Verstorbene [REDACTED] nicht angereist wäre, wenn er von der Ansteckungsgefahr in Ischgl gewarnt worden wäre, wird auch hier die Kausalität der behaupteten Unterlassung bestritten. Dies deshalb, weil sich der Verstorbene [REDACTED] trotz Erklärung der Weltgesundheitsorganisation der Ausbreitung des Covid-19-Virus zu einem „public health emergency“ von internationaler Tragweite und trotz der schon Ende Februar in den Medien bekannt gewordenen ersten Fälle einer Covid-19-Infektion in Österreich und der laufenden Gästeinformationen durch die „Tirol Werbung“ und trotz der rasanten Ausbreitung des Covid-19-Virus in Italien dazu entschlossen hat, die Reise nach Ischgl

entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung und der allgemeinen Kenntnis, dass der Skiort Ischgl international besucht wird, anzutreten. Eine persönliche Warnung an den Verstorbenen [REDACTED], wie von den klagenden Parteien offenbar gefordert, wäre einerseits überbordend und war andererseits mangels Kenntnis von dessen Urlaubsplanung nicht möglich.

Wenn von den klagenden Parteien behauptet wird, dass der Verstorbene [REDACTED] sofort abgereist wäre, wenn er von der bestehenden Ansteckungsgefahr mit dem Covid-19-Virus gewusst bzw. erfahren hätte, ist darauf hinzuweisen, dass bereits am 8.3.2020 eine Medieninformation betreffend „Erhebungen zu am Coronavirus erkrankten Norweger im Bezirk Landeck“ mit dem Aufruf an die Bevölkerung, „Personen mit Symptomen mögen sich an die Gesundheitshotline wenden“, ergangen ist. Ungeachtet dessen ist der Verstorbene [REDACTED] weder am 8.3.2020 noch am 9.3.2020 bzw. an weiteren Tagen abgereist. Auch in diesem Zusammenhang wird die Kausalität der behaupteten Unterlassung bestritten.

Sofern die klagenden Parteien ausführen, dass sich der Verstorbene [REDACTED] auf der Heimreise mit dem Covid-19-Virus angesteckt habe, muss festgehalten werden, dass der Verstorbene [REDACTED] keineswegs ausreisen musste. Für inländische Gäste war vorgesehen, dass sich diese im Urlaubsort in Quarantäne begeben müssen. Das Ausreisemanagement bezog sich ausschließlich auf ausländische Gäste. Hätte sich der Verstorbene [REDACTED] an diese Vorgabe gehalten, wäre er nicht bei der Heimreise infiziert worden. Sollte die Hotelierstochter dem Verstorbenen [REDACTED] tatsächlich mitgeteilt haben, dass sie mit dem öffentlichen Bus um 16.00 Uhr das Tal verlassen sollten, liegt dies nicht im Verantwortungsbereich der beklagten Partei.

Das Klagebegehren ist daher schon aufgrund fehlender Kausalität abzuweisen.

Beweis: wie bisher;
weitere Beweise vorbehalten.

B. Fehlende Rechtswidrigkeit

B.1. Sollte das Gericht wider Erwarten zu der Annahme gelangen, dass die Kausalität im gegenständlichen Fall gegeben ist, besteht das Klagebegehren mangels jeglichen rechtswidrigen Handelns von Bundesorganen nicht zu Recht.

Rechtswidrigkeit im Sinne des AHG bedeutet, dass das Verhalten eines Organs gegen Gebote und Verbote verstößt, wobei der Schutzzweck im konkreten Zusammenhang am Inhalt und Sinn

der anzuwendenden Vorschriften zu messen ist. Unter Rechtswidrigkeit im Sinne des AHG fällt nicht nur die Anwendung materieller oder verfahrensrechtlicher Vorschriften der Partei des konkreten Verfahrens, sondern auch die Verletzung aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen, die eine Schädigung von Personen oder Sachen verhindern sollen (OGH 1 Ob 225/05f; 1 Ob 222/17d). Zutreffend ist, dass rechtswidriges Organverhalten in Vollziehung der Gesetze grundsätzlich auch in einer Unterlassung bestehen kann, wenn eine Pflicht des Organs zum Tätigwerden gegenüber dem Geschädigten bestand und pflichtgemäßes Handeln den Schadenseintritt verhindert hätte.

Von einem rechtswidrigen Handeln und/oder einer rechtswidrigen Unterlassung durch Organe der beklagten Partei kann gegenständlich keine Rede sein; die beklagte Partei hat im vorliegenden Fall die gebotene, objektive und erforderliche Sorgfalt entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (vgl. OGH 1 Ob 310/01x; 1 Ob 173/02a) eingehalten.

Unrichtig ist der vage Vorwurf der klagenden Parteien, die „zuständigen Behörden“ hätten es unterlassen, „zum Schutz der Bevölkerung im Allgemeinen und von individuellen Menschen im Besonderen wirksame Maßnahmen zu setzen“, um die Verbreitung des Covid-19-Virus zu verhindern.

Entgegen dieser allgemein gehaltenen Behauptung der klagenden Parteien haben die Gesundheitsbehörden zu jedem Zeitpunkt sämtliche dem Ermittlungsstand entsprechenden, erforderlichen und durch die bestehende Rechtslage zur Verfügung stehenden Maßnahmen unverzüglich gesetzt. Schlicht unzutreffend ist angesichts der unter Punkt I.B.2 der vorliegenden Klagebeantwortung dargestellten Erhebungs- und Untersuchungsmaßnahmen sowie veranlassten Informationserteilungen insbesondere der Vorwurf der klagenden Parteien, Beamte des BMSGPK hätten einlangende Meldungen „einiger EU-Mitgliedstaaten“ über angebliche Covid-19-Infektionen bei Urlaubsheimkehrern nicht behandelt bzw. nicht unverzüglich an die Behörden in Tirol weitergeleitet. Tatsächlich haben sowohl das BMSGPK als auch die Bezirkshauptmannschaft Landeck innerhalb der ihnen zustehenden Befugnisse alle notwendigen und zulässigen Maßnahmen zur Aufklärung des Verdachts möglicher im Bereich Ischgl erfolgter Infektionen ausländischer Urlaubsgäste gesetzt. Ein rechtswidriges Verhalten von Bundesorganen liegt diesbezüglich nicht vor und wird – abgesehen von pauschalen bzw. unspezifischen Vorwürfen abgesehen – auch von den klagenden Parteien nicht dargestellt.

B.2. Ebenso unrichtig ist auch der Vorwurf der klagenden Parteien, die beklagte Partei (bzw. deren Organe) habe es unterlassen, eine „unkontrollierte Ausreise“ in- und ausländischer

Urlaubsgäste aus dem Paznauntal zu verhindern. Dieser Vorwurf ist angesichts der unter Punkt I.B.3. der vorliegenden Klagebeantwortung dargestellten umfassenden Bemühungen zur Gewährung einer möglichst koordinierten bzw. kontrollierten und dokumentierten Ausreise anwesender Urlaubsgäste unzutreffend. Auch an dieser Stelle darf ausdrücklich festgehalten werden, dass unverzüglich nach bzw. bereits parallel zu der erfolgten Entscheidung, die Wintersaison in Ischgl bzw. im Raum Paznauntal zu beenden, durch Einbindung des SKKM-Koordinierungsstabes ein Ausreisemanagement implementiert wurde und durch konkrete Maßnahmen, wie etwa die Bereitstellung und Aushändigung auszufüllender Gästerausreiseblätter, entsprechende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen betroffener Urlaubsgäste sowie die Einrichtung entsprechender Polizeikontrollen („Checkpoints“), eine – ohne diese Maßnahmen tatsächlich drohende – unkontrollierte bzw. chaotische Ausreise in- und ausländischer Urlaubsgäste aus dem Paznauntal verhindert werden konnte. Der – in keiner Weise konkretisierte – Vorwurf der klagenden Parteien, die beklagte Partei habe es rechtswidrig unterlassen, eine unkontrollierte Ausreise anwesender Urlaubsgäste zu verhindern, entbehrt daher jeglicher Grundlage. Ein rechtswidriges Handeln bzw. eine rechtswidrige Unterlassung durch Organe der beklagten Partei ist diesbezüglich nicht ersichtlich.

Der Vollständigkeit wegen darf angemerkt werden, dass auch hinsichtlich des in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurfs der klagenden Parteien, der Bundeskanzler habe durch eine Pressekonferenz am 13.3.2020 um 14.00 Uhr durch die vorzeitige Ankündigung der erst um 19.30 Uhr in Kraft getretenen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck „ein Chaos“ verursacht und zur Ausbreitung des Virus beigetragen, keinesfalls ein rechtswidriges Verhalten von Bundesorganen aufgezeigt wird. Selbst den Klagsausführungen ist an keiner Stelle substantiiertes Vorbringen zu entnehmen, weshalb eine (inhaltlich zutreffende) Vorabinformation der betroffenen Öffentlichkeit durch den Bundeskanzler über geplante legislative Maßnahmen als rechtswidrig zu qualifizieren sein sollte. Es entspricht im Gegenteil nicht bloß dem politischen Alltag, Gesetzes- und Verordnungsvorhaben – soweit möglich – bereits vor ihrem Inkrafttreten publik bzw. bekannt zu machen, sondern zeigt entgegen den Behauptungen der klagenden Parteien auch deutlich, dass sämtliche involvierte Organe der beklagten Partei um eine – auch in der vorliegenden Klage geforderte – möglichst umgehende und umfassende Informationserteilung betroffener Urlaubsgäste bemüht waren.

Auch liegt bei der – angesichts der vorliegenden Ausnahmesituation unbestritten teilweise hektischen und letztlich nur bis zu einem gewissen Grad überwach- und koordinierbaren – Ausreise anwesender Urlaubsgäste ein rechtswidriges Verhalten von Organen der beklagten Partei in keiner Weise vor.

B.3. Auch im Zusammenhang mit der von den klagenden Parteien als verspätet erachteten behördlichen Schließung der Betriebsstätte „Kitzloch“ liegt ein rechtswidriges Verhalten von Organen der beklagten Partei nicht vor.

Wie im Zuge der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt B.2. der vorliegenden Klagebeantwortung dargelegt, wurde erstmalig am 7.3.2020 eine im Servicebereich der genannten Betriebsstätte beschäftigte Person positiv auf das Covid-19-Virus getestet. Unverzüglich wurden in der Folge noch am selben Tag von der zuständigen Gesundheitsbehörde ein umfangreiches „Contact tracing“ veranlasst und insgesamt 19 Kontaktpersonen (Arbeitskollegen und Urlaubsgäste) der erkrankten Person bescheidmäßig abgesondert.

Bereits am folgenden Tag (8.3.2020) erfolgte die Kategorisierung der Kontaktpersonen gemäß dem gültigen Erlass des BMSGPK sowie eine umfassende Desinfektion der Räumlichkeiten der Betriebsstätte „Kitzloch“. Da eine Testung durch Rachenabstrichnahme ergab, dass sämtliche im Servicebereich der Betriebsstätte „Kitzloch“ tätigen Personen Covid-19-Symptome zeigten, wurde auch bei sämtlichen Kontaktpersonen ein Rachenabstrich vorgenommen und sämtliche Mitarbeiter (einschließlich des symptomfreien Küchenpersonals) bescheidmäßig abgesondert. Es wurde seitens der zuständigen Gesundheitsbehörde entschieden, dass bis zum Vorliegen der Testergebnisse alle Mitarbeiter (einschließlich des symptomfreien Küchenpersonals) abgesondert bleiben. Nachdem sämtliche Mitarbeiter der Betriebsstätte ausgetauscht worden waren, stimmte die Behörde einer Fortsetzung des Barbetriebs mit in keiner Weise betroffenen Mitarbeitern am Abend des 8.3.2020 zu. Diesbezüglich ist ausdrücklich festzuhalten, dass eine Betriebsschließung aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage und bekannten Sachverhaltes nicht vorgesehen bzw. zulässig gewesen wäre.

Als am Folgetag (9.3.2020) die Ergebnisse der durchgeführten Testungen vorlagen, wonach insgesamt 16 Mitarbeiter der Betriebsstätte „Kitzloch“ sowie deren Kontaktpersonen positiv getestet wurden, wurde die Betriebsstätte unverzüglich und mit sofortiger Wirkung noch am selben Tag mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck behördlich geschlossen. Von einem – im Übrigen seitens der klagenden Parteien zwar in pauschaler Weise behaupteten, jedoch in keiner Weise konkretisierten – rechtswidrigen Verhalten von Organen der beklagten Parteien kann auch diesbezüglich keine Rede sein.

Darüberhinausgehende Maßnahmen, wie etwa die Verhinderung einer Anreise von weiteren Urlaubsgästen in die Region Paznauntal bzw. nach Ischgl oder gar die vollständige Verhängung einer Quarantäne über diese Region, waren nach der zum Zeitpunkt von 7.3.2020 bis 9.3.2020

gültigen Rechtslage nicht vorgesehen bzw. nicht zulässig. Eine von den klagenden Parteien geforderte Schließung der Betriebsstätte „Kitzloch“ bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem 9.3.2020 wäre durch die Rechtsgrundlage für Betriebsschließungen nach dem EpiG bildenden § 20 Abs. 1 EpiG keinesfalls gedeckt gewesen. Nach dieser Bestimmung kann „die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.“ Grundlage für die Schließung einzelner Betriebsstätten mittels Bescheid ist § 20 Abs. 2 EpiG. Diese Maßnahmen sind jedoch nach § 20 Abs. 3 leg. cit. stets die ultima ratio, die immer erst dann verfügt werden dürfen, wenn ganz außergewöhnliche Gefahren sie für nötig erscheinen lassen. Eine Art der Betriebsschließung stellen auch Betretungsverbote für Kraftfahrlinien (Schibusse) und Seilbahnen dar, deren Rechtsgrundlage § 26 EpiG ist.

Diese Anordnung sowie der massive Eingriff in die Grundrechte der Betriebsinhaber sprechen eindeutig dafür, dass die Schließung von Betrieben nur in epidemiologischen Extremsituationen, denen mit gelinderen Mitteln nicht beizukommen ist, angeordnet werden darf. Die an den Tagen vor dem 7.3.2020 bestätigte Erkrankung lediglich eines einzelnen Mitarbeiters reicht für die völlige Schließung einer Betriebsstätte nach § 20 Abs. 2 EpiG keinesfalls aus. Der ansteckungsverdächtige Mitarbeiter der Betriebsstätte „Kitzloch“ wurde unter Quarantäne gestellt, die übrigen Mitarbeiter unverzüglich getestet und die gesamte Mannschaft ausgetauscht. Eine Untersagung des Betriebes mit nicht ansteckungsverdächtigem Personal konnte seitens der Behörden auf Grund der geltenden Rechtslage bis 9.3.2020 nicht erfolgen. Ein rechtswidriges Verhalten von Bundesorganen liegt auch insoweit nicht vor.

Aufgrund der (am 9.3.2020 bekannt gewordenen) letztlich hohen Anzahl erkrankter Mitarbeiter der Betriebsstätte „Kitzloch“ und im Hinblick auf den Umstand, dass eine lückenlose Eruiierung sämtlicher potentieller Kontaktpersonen naturgemäß nicht möglich war, wurde auf Grund einer möglichen erweiterten Infektionskette mit Folgeerkrankungen nunmehr eine Betriebsschließung aus medizinischer Sicht für geboten erachtet und die Betriebsstätte „Kitzloch“ umgehend mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 9.3.2020, LA-KAT-COVID-EPI/37/1-2020, geschlossen. Es ist somit in aller Deutlichkeit festzuhalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Landeck als zuständige Gesundheitsbehörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unverzüglich und rechtmäßig gehandelt und eine Betriebsschließung der Betriebsstätte „Kitzloch“

ohne jegliche Verzögerung veranlasst hat. Mangels darüberhinausgehender Handlungsmöglichkeiten oder gar -verpflichtungen kann von einem rechtswidrigen Verhalten bzw. einer rechtswidrigen Unterlassung gebotener Maßnahmen keine Rede sein.

Ausdrücklich festgehalten werden darf an dieser Stelle, dass nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs aus Akten der Gesetzgebung – mit Ausnahme der hier nicht relevanten Staatshaftung – kein Amtshaftungsanspruch abgeleitet werden kann (RIS-Justiz RS0049949). Wenngleich ein derartiges Vorbringen den Klagsausführungen ohnedies nicht explizit entnommen werden kann, ist dennoch anzumerken, dass aus der zum klagsgegenständlichen Zeitpunkt bestehenden Rechtslage bzw. dem allfälligen Fehlen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestehender gesetzlicher Handlungsmöglichkeiten der einschreitenden Behörden ein amtshaftungsbegründendes Fehlverhalten keinesfalls abgeleitet werden kann.

Auch der – ebenfalls ohne jeglichen Nachweis erhobene – pauschale Vorwurf der klagenden Parteien, die zuständigen Behörden hätten es unterlassen, die Einhaltung der am 9.3.2020 bescheidmäßig angeordnete Betriebsschließung der Betriebsstätte „Kitzloch“ sowie der angeordneten Schließung weiterer „Apres-Ski-Lokale“ zu überwachen, ist in keiner Weise geeignet, ein amtshaftungsbegründendes Fehlverhalten von Organen der beklagten Partei aufzuzeigen. Zum einen ist diese haltlose Behauptung der klagenden Parteien schlicht unzutreffend und wird von der beklagten Partei ausdrücklich bestritten. Zum anderen wäre selbst im – ausdrücklich bestrittenen – Fall, dass nach behördlich angeordneter Schließung einzelne Bars, Restaurants oder sonstige private Unternehmen entgegen dieser behördlichen Maßnahmen ihren Betrieb unrechtmäßiger Weise aufrechterhalten haben sollten, insoweit ein rechtswidriges Verhalten der Behörden nicht erkennbar. Ein derartiges – von den klagenden Parteien ohne jeglichen Nachweis behauptetes, Organen der beklagten Partei jedoch zu keinem Zeitpunkt zur Kenntnis gelangtes – rechtswidriges Verhalten einzelner Unternehmer bzw. sonstiger Privatpersonen wäre der beklagten Partei in keiner Weise zuzurechnen.

Auch an dieser Stelle darf abschließend hinsichtlich des Sachverhaltskomplexes betreffend die Betriebsstätte „Kitzloch“ der Vollständigkeit wegen darauf hingewiesen werden, dass der Verstorbene Johann Schopf gemäß dem Klagsvorbringen zu keinem Zeitpunkt die Betriebsstätte „Kitzloch“ aufgesucht bzw. betreten hat und eine Ansteckung mit dem Covid-19-Virus folglich evidenter Weise nicht mit einer von den klagenden Parteien – unrichtiger Weise – behaupteten verspäteten Schließung dieser Betriebsstätte in Verbindung zu bringen ist. Ungeachtet der Tatsache, dass auch diesbezüglich ein rechtswidriges Verhalten von Bundesorganen nicht vorliegt, wäre eine – tatsächlich nicht erfolgte – allfällige verspätete Betriebsschließung

hinsichtlich der Betriebsstätte „Kitzloch“ auch keinesfalls kausal für die Ansteckung des Verstorbenen Johann Schopf mit dem Covid-19-Virus gewesen.

C. Verschulden

Auch war das der beklagten Partei zurechenbare Behördenverhalten keineswegs vorwerfbar. Nach ständiger Rechtsprechung schließt nicht jedes objektiv unrichtige Organverhalten auch schon das amtshaftungsbegründende Verschulden mit ein. Im Amtshaftungsverfahren ist, anders als im Rechtsmittelverfahren, nicht bloß zu prüfen, ob die beanstandete Entscheidung des Organs richtig war, sondern auch, ob sie auf einer vertretbaren Rechtsauffassung, somit auf einer bei pflichtgemäßer Überlegung vertretbaren Rechtsauslegung oder Rechtsanwendung beruhte. Nur das Abweichen von einer klaren Gesetzeslage oder der ständigen Rechtsprechung, das nicht erkennen lässt, dass es auf einer sorgfältigen Überlegung beruht, wird regelmäßig als Verschulden anzusehen sein (*Paar*, Grundzüge des Amtshaftungsrechts, 52f). Bei Beurteilung aller Maßnahmen ist stets jenes Wissen heranzuziehen, das über das Virus, dessen Verbreitungswege und die damit einhergehende Gefahr tagesaktuell bekannt war. Die Beurteilung des Verschuldens hat in einer ex-ante-Betrachtung stattzufinden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes insbesondere dann, wenn das zum Handeln verpflichtete Organ rasche Entschlüsse in einer schwer durchschaubaren Situation fassen musste nicht schon jedes – ex-post als rechtswidrig erkannte – Verhalten auch schon als schuldhaft beurteilt werden kann. Es kommt stets darauf an, ob die vom Organ getroffene Entscheidung bei pflichtgemäßer Überlegung als vertretbar anzusehen ist (OGH 1 Ob 282/00b, *Schrager*, Kommentar zum AHG³ Rz 159).

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat bereits am 26.1.2020, somit unverzüglich nach dessen Bekanntwerden, das neue Covid-19-Virus „SARS-CoV-2“ der Anzeigepflicht nach dem EpiG mit BGBl. II Nr. 15/2020 unterstellt und somit den Weg im Sinne des EpiG für jede weitere behördliche Maßnahme geebnet. Sämtliche von den Behörden gesetzten Maßnahmen den Klagszeitraum betreffend erfolgten unter Anwendung des EpiG, das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. I Nr. 12/20 („**COVID-19-Maßnahmengesetz**“), trat erst mit 16.3.2020 in Kraft.

Chronologisch betrachtet gab es im Bezirk Landeck und in der Gemeinde Ischgl im Vergleich zu anderen Bezirken und Gemeinden Tirols bis zum 9.3.2020 (positive Testergebnisse beim Servicepersonal der Betriebsstätte „Kitzloch“) keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die Anzahl von Verdachtsfällen oder COVID-19 Erkrankungen. So wurden am 7.3.2020 in ganz Tirol lediglich

7 Personen positiv getestet. Hinsichtlich der Nachverfolgung von Infektionen ausländischer Gäste wurden alle Anstrengungen zur Verifizierung von Gerüchten unternommen. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zur Frage der mangelnden Rechtswidrigkeit verwiesen werden. Die Setzung umfangreicher Maßnahmen ohne gesicherte Informationen war keinesfalls möglich, zumal die in der Klage geforderten Maßnahmen, wie etwa die Verhinderung der Einreise von Gästen am 7.3.2020 oder die Schließung von Betrieben, ausschließlich auf Gerüchten gegründet und nicht der Rechtsstaatlichkeit entsprochen hätten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit beschränkender Maßnahmen durften von der Behörde nur solche Umstände berücksichtigt werden, die nachweislich vorlagen. Bloße Verdachtslagen genügen dabei nicht. Dieser Umstand ergibt sich aus der Systematik des EpiG und explizit aus dessen § 5 Abs. 1 leg.cit, wonach über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit zunächst nur Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten sind. Es war daher zu prüfen, welche – ausreichend erwiesenen – Sachverhaltselemente die Behörde zur Beurteilung der Krankheitssituation (ex ante) heranziehen durfte.

Die Behörden sind entsprechend den bestehenden Vorschriften vorgegangen und haben nach dem gesicherten Kenntnisstand sowohl den Sachverhalt, als auch den Umgang mit dem neuartigen Virus betreffend, die jeweils erforderlichen Maßnahmen gesetzt. Sie haben zunächst gemäß § 7 Abs. 1, 1a und 2 EpiG in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 9 der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtige (Absonderungsverordnung), BGBl. II Nr. 39/1915 idGF, die Absonderung Kranker verfügt. So wurde nach positiver Testung des Barkeepers in der Betriebsstätte „Kitzloch“ dieser sofort abgesondert und weitere Testungen des Personals durchgeführt, dies obwohl nach den geltenden Regeln eine Testung in Fällen, in denen nur Symptome des Covid-19-Virus ohne zusätzliche Risikoindikatoren vorlagen, nicht vorgesehen war. Nachdem das weitere Servicepersonal positiv getestet wurde, wurde unverzüglich die komplette Servicemannschaft ausgetauscht, sodass der Weiterbetrieb zunächst nicht untersagt werden konnte. Darüber hinaus wurden Erhebungen zur Ermittlung von Kontaktpersonen durchgeführt und 19 Kontaktpersonen ebenfalls bescheidmäßig abgesondert. Erst nach Austausch der gesamten Belegschaft wurde zunächst einer Fortsetzung des Betriebes zugestimmt. Nach Vorliegen weiterer positiver Testergebnisse konnten Betretungsverbote und Betriebsschließungen ausgesprochen werden.

Zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse muss der Behörde jedenfalls eine Einschätzung der Situation ermöglicht werden. Selbst wenn sie sich im Nachhinein möglicherweise als nicht richtig herausstellt, war die Einschätzung der Situation und die Vorgangsweise der Behörde ausgehend

vom obig Ausgeführten unter Zugrundelegung einer ex-ante-Betrachtung jedenfalls im Hinblick auf den Kenntnisstand vertretbar.

Beweis: wie bisher.

Auch der in der Klage erhobene Vorwurf, dass die Betriebsschließungen bereits früher hätten erfolgen müssen, entbehrt jeglicher Grundlage.

Auf Basis des am 8.3.2020 bekannten und gesicherten Sachverhaltes war eine sofortige Betriebsschließung nicht zulässig. Bei gegenteiliger Ansicht müssten bereits beim ersten Auftreten von Krankheitsfällen, auch wenn diese lokal begrenzt und zahlenmäßig geringfügig sind, jedenfalls alle Betriebsstätten des betroffenen Gebietes mit besonderem Gefährdungspotenzial sofort geschlossen werden und würden diese Maßnahmen eine überzogene Reaktion sowie einen nicht rechtfertigbaren Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte darstellen. Die Anwendung gelinderer Mittel in Form von großflächigen Desinfektionsmaßnahmen und Austausch des gesamten Servicepersonals war im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebotes zwingend geboten (Desinfektion und Fortsetzung des Betriebs mit Ansteckung unverdächtigen Mitarbeitern, vgl. *Hiersche/Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts [2020] 152). Vor diesem Hintergrund konnte, weil ein Mitarbeiter oder ein Gast/Kunde an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, eine gänzliche Betriebsschließung nicht verfassungskonform angeordnet werden. Im gegenständlichen Fall war die Absonderung vorzuziehen. Der Weiterbetrieb mit ausschließlich der Ansteckung unverdächtigen Mitarbeitern konnte verfassungsgesetzlich nicht untersagt werden.

Dem Vorwurf, dass die Anreise von Gästen bereits am 7.3.2020 hätte verhindert werden müssen, ist entgegenzuhalten, dass Verkehrsbeschränkungen, die die Anreise neuer Gäste verhindern, im Ergebnis Betriebsschließungen gleichkommen. Zum Zeitpunkt 7.3.2020 hätten diese Maßnahmen keinesfalls situationsangepasst im Rahmen der Gesetze getroffen werden können. Das EpiG knüpft die gesetzlich möglichen Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten an vorher durchzuführende Erhebungen und Untersuchungen.

Ein sofortiges Schließen aller Betriebe und Verhängung von Einreiseverboten auf Grund ungesicherter Hinweise war unter Zugrundelegung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte unverhältnismäßig und somit nicht legal möglich. Das Verhalten der Behörden war daher auch in diesem Zusammenhang rechtmäßig, jedenfalls aber vertretbar.

Beweis: wie bisher.

Bei der Beurteilung der Maßnahmen des Ausreisemanagements ist zu berücksichtigen, dass sich in der Wintersaison im Paznauntal und in St. Anton am Arlberg ebenso wie in anderen Tiroler Skiorten zusätzlich zur ansässigen Bevölkerung zahlreiche Touristen und Arbeitskräfte aus unterschiedlichen Ländern aufhalten. Die einheimische Bevölkerung im Paznauntal und in St. Anton am Arlberg beläuft sich auf rund 8.500 Personen, dazu kommen in der Wintersaison rund 30.000 Touristen und 3.500 Saisonarbeitskräfte. Unter Berücksichtigung der Tagesgäste kann davon ausgegangen werden, dass sich in der Region zum fraglichen Zeitpunkt im März 2020 mehr als 40.000 Personen aufgehalten haben. Gesetzliche Grundlage für die Durchführung umfangreicher Evakuierungsmaßnahmen bei Vorliegen einer Pandemie und verkehrsleitende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen im Zusammenhang mit einer anzeigepflichtigen Krankheit war § 24 EpiG. Demnach hat die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor der Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden. Diesen Erfordernissen ist die Behörde zeitgerecht durch Verhängung von Quarantänemaßnahmen im Paznauntal und Durchführung des Ausreisemanagements ordnungsgemäß nachgekommen.

Im Zusammenhang mit dem Ausreisemanagement ist zu beachten, dass nach Unionsrecht jene ausländischen Gäste, die Unionsbürger waren oder der Status als Familienangehörige von Unionsbürgern hatten, ohne konkrete persönliche Erkrankung oder Verdachtslage nicht durch verordnete Quarantänemaßnahmen an der Ausreise und Rückkehr in ihren Heimatstaat gehindert werden dürfen. Somit entsprach ausländische Gäste betreffend, nur eine kontrollierte unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen unterworfenen Abreise (gerade noch) dem Verhältnismäßigkeitsgebot des Art. 29 der Freizügigkeitsrichtlinie 2007/38 EG. Dementsprechend verordnete die Bezirkshauptmannschaft Landeck am 13.3.2020 in Abstimmung mit der Landeseinsatzleitung und dem Bund das Verbot betreffend Zu- und Abfahrt in das Paznauntal und nach St. Anton am Arlberg, wobei für ausländische Urlaubsgäste für die Abfahrt aus dem betroffenen Gebieten bedungen wurde, dass ein Formular mit Kontaktdaten auszufüllen und der Exekutive an den eingerichteten Checkpoints zu übergeben war.

Hinsichtlich der inländischen Gäste und der einheimischen Bevölkerung war eine Beschränkung gestützt auf das EpiG vorgesehen.

Wenn der Bundeskanzler in einer Pressekonferenz ein legislatives Vorhaben ankündigt, kommt er einer, in der Klage vielfach geforderten rechtzeitigen Informationspflicht nach. Ein schuldhaftes Verhalten kann darin ebenfalls nicht gesehen werden.

Beweis: wie bisher.

D. Allein/Mitverschulden des Verstorbenen [REDACTED]

Nachfolgenden Ausführungen zur Frage des Allein- bzw. Mitverschuldens des Verstorbenen [REDACTED] sei nochmals vorangestellt, dass die beklagte Partei vollstes Verständnis für die Trauer und psychische Belastung der klagenden Parteien hat. Es muss aber festgehalten werden, dass auch im Amtshaftungsverfahren im Rahmen der Verschuldensprüfung der Einwand des Mitverschuldens nach § 1304 ABGB erhoben werden kann bzw. erhoben werden muss, weil dieser nicht von Amts wegen berücksichtigt wird. Im Rahmen des Allein- bzw. Mitverschuldens ist die kausale Sorglosigkeit in den eigenen Angelegenheiten zu prüfen. Konkret wird geprüft, ob der Geschädigte schuldhaft Handlungen unterlassen hat, die von einem verständigen Durchschnittsmenschen gesetzt worden und geeignet wären, den Schaden abzuwehren oder zu verringern. Was zugemutet werden kann, bestimmt sich nach den Interessen beider Teile im Einzelfall und nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs. Maßgeblich ist, ob der Geschädigte jene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ein verständiger Teilnehmer in seiner Lage angewandt hätte, um eine Schädigung nach Möglichkeit abzuwenden (*Paar*, Grundzüge des Amtshaftungsrecht, 53).

Aus den obigen Ausführungen unter Punkt I.B. („Sachverhalt“) ergibt sich, dass bereits am 26.2.2020 in den Medien veröffentlicht wurde, dass in Innsbruck ein Hotel unter Quarantäne gestellt wurde, da zwei Hotelbedienstete nach ihrer Rückkehr aus Italien an Corona erkrankt sind. Der Verstorbene [REDACTED] musste daher in Kenntnis sein, dass neben Italien auch in Tirol der Covid-19-Virus aufgetreten ist. In diesem Zusammenhang darf in Erinnerung gerufen werden, dass in Italien die Zahlen der durch den Covid-19-Virus Erkrankten schon Mitte Februar rasant anstiegen und die Pandemie Ende Februar zu den ersten Todesfällen in Italien geführt hat. Dem Verstorbenen [REDACTED] musste die mit dem Covid-19-Virus verbundenen epidemiologischen Gefahr und die Gefährlichkeit des Covid-19-Virus für ältere Personen bekannt gewesen sein, dennoch hat er sich bewusst dafür entschieden, die Reise am 7.3.2020 anzutreten und sich der Gefahr einer Ansteckung durch das Covid-19-Virus auszusetzen.

Wird von den klagenden Parteien behauptet, dass die Räumung am 13.3.2020 völlig überraschend gewesen und chaotisch erfolgt sei, muss entgegengehalten werden, dass bereits am 8.3.2020 eine Medieninformation betreffend „Erhebungen zu am Coronavirus erkrankten Norweger im Bezirk Landeck“ mit dem Aufruf an die Bevölkerung, „Personen mit Symptomen mögen sich an die Gesundheitshotline wenden“, ergangen ist. Diese Meldung hätte für den Verstorbenen [REDACTED] auf Grund der epidemiologischen Gefahr und der Kenntnis, dass ältere Personen Risikopatienten sind, Anlass sein müssen, sofort nach Hause zu reisen, um jegliche weitere Gefährdung seiner Gesundheit hintan zu halten. Spätestens mit 10.3.2020, ab welchem Tag sämtliche Apres-Ski-Lokale geschlossen worden sind, hätte der Verstorbene [REDACTED] [REDACTED] zum eigenen Gesundheitsschutz heimreisen müssen und wäre ihm dies zumutbar gewesen.

Diese nach den Bestimmungen des ABGB und nach der Rechtsprechung zu bezeichnende „Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten“ haben sich die klagenden Parteien als Alleinverschulden jedenfalls anzurechnen und ist daher auch aus diesem Grund die Klage abzuweisen.

Beweis: wie bisher.

III. Bestreitung der Höhe nach

Der geltend gemachte Klagsanspruch wird auch der Höhe nach bestritten und auf die Beweispflicht der klagenden Parteien verwiesen. Vorab muss festgehalten werden, dass das Vorbringen der klagenden Parteien über weite Strecken unschlüssig und widersprüchlich ist. Das Klagebegehren wäre daher auch wegen Unschlüssigkeit abzuweisen.

A. Zum behaupteten Schmerzensgeld

Das von der erstklagenden Partei begehrte Schmerzensgeld von € 20.000,00, welches nach dem Vorbringen der klagenden Parteien dem Verstorbenen [REDACTED] für einen Zeitraum von 25 Tagen (17.3.2020 bis zu seinem Tod am 10.4.2020) zugestanden habe und laut dem Erbteilungsübereinkommen auf die erstklagende Partei übergegangen sei, ist überhöht.

Aus der von den klagenden Parteien vorgelegten Krankengeschichte des Verstorbenen [REDACTED] [REDACTED] ergibt sich eindeutig, dass dieser am 26.3.2020 lediglich mit Fieber und Husten am Landeskrankenhaus Hollabrunn vorstellig wurde. Ein durchgeführter Bluttest am 26.3.2020 ergab eine Sauerstoffsättigung von 93 %. Eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes erfolgte erst ab dem stationären Aufenthalt am 28.3.2020; die Verlegung auf die Intensivstation war

erforderlich. Da sich der Verstorbene [REDACTED] von 17.3.2020 bis 26.3.2020 in Heimquarantäne befand und sein Gesundheitszustand zumindest so stabil war, dass er kein Krankenhaus aufsuchen musste, ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass er in diesem Zeitraum keine schweren Schmerzen erlitt. Die Beweislast für Umstände, die für ein höheres Schmerzensgeld sprechen, obliegt dabei den klagenden Parteien (vgl. *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1325 ABGB Rz 47).

Das für den Verstorbenen [REDACTED] begehrte Schmerzensgeld ist sohin in Anbetracht des Krankheitsverlaufes nicht gerechtfertigt. Bei der Bemessung ist einerseits auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, andererseits aber zur Vermeidung einer Ungleichmäßigkeit in der Rechtsprechung ein objektiver Maßstab anzulegen (OGH 8 Ob 20/86 mwN). Für die Bemessung sind die Dauer und Intensität der Schmerzen, die Schwere der Verletzung und der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes sowie die negativen Auswirkungen auf das Leben des Verletzten maßgebend (OGH 2 Ob 77/77 mwN).

Für den Fall, dass das Gericht zur Rechtsansicht gelangt, dass der Klagsanspruch zu recht besteht, was ausdrücklich bestritten wird, ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zudem das Allein- bzw. Mitverschulden des Verstorbenen [REDACTED] als schadensmindernd zu berücksichtigen.

Beweis: wie bisher;
weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

B. Zu den behaupteten Pflegekosten

Die klagenden Parteien begehren Pflegekosten in Höhe von EUR 25,00 pro Tag. Es wird jedoch diesbezüglich in der Klage nicht vorgebracht, ob und wie die Pflege erfolgt sei. Die klagenden Parteien bringen hingegen vor, dass sich der Verstorbene [REDACTED] zunächst beginnend mit 17.3.2020 in Heimpflege, ab dem 26.3.2020 in Spitalspflege befunden und zunächst einen leichten Krankheitsverlauf aufgewiesen habe.

Sofern Angehörige Pflegeleistungen erbringen, können diese zwar nicht der Tätigkeit ungelerner Hilfskräfte gleichgesetzt werden. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese aber auch dem Bruttoaufwand, den der Einsatz professioneller Fachkräfte erfordern würde, entsprechen (siehe auch *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1325 ABGB Rz 12a und § 1327 Rz 30; *Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB³ § 1325 Rz 15). Der Oberste Gerichtshof hielt in seiner Entscheidung 6 Ob 143/98t – abgehend von seiner Entscheidung 2 Ob 60/93 – fest, dass

der überprüfbarer Ermessensspielraum dabei die Bandbreite der Kosten ungelernter bzw. professioneller Pflegepersonen ist. Nach dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofs besteht kein Anspruch auf Ersatz fiktiver Pflegekosten und sind lediglich die konkret erbrachten Leistungen des Familienangehörigen zu bewerten und zu ersetzen.

In der Klage wird an keiner Stelle vorgebracht, inwiefern die erstklagende Partei Pflegeleistungen erbracht hat und in welchem Ausmaß solche erbracht wurden. Weiters wird zu diesem Posten kein konkretes Beweisanbot der klagenden Parteien erstattet. Es wird daher von den klagenden Parteien nachzuweisen sein, wie sich die Pflegeleistungen ausgestaltet haben.

Beweis: wie bisher;
weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

C. Zu den behaupteten Begräbniskosten

Sofern die klagenden Parteien vorbringen, dass sich die Begräbniskosten nach dem Ortsgebrauch sowie Stand und Vermögen des Verstorbenen ██████████ richten würden, ist ihnen beizupflichten. Auch in diesem Fall darf jedoch eine etwaige Ersatzpflicht nicht uferlos ausgestaltet werden. An Kosten einer einfachen Bestattung darf so viel aufgewendet werden, dass einerseits nicht die Pietätsgefühle der Hinterbliebenen verletzt und andererseits die Grenzen der wirtschaftlichen Tragbarkeit gewahrt bleiben. Zu prüfen ist demnach, ob ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Bestattung des Verstorbenen besteht, ob die Aufwendungen ihrer Art und ihrem Umfang nach dem Ortsgebrauch und der Sitte entsprechen sowie letztlich, ob die Kosten der nach außen tretenden Lebensstellung und den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen angemessen sind. Hinsichtlich des letztgenannten Kriteriums betont der Oberste Gerichtshof, dass es auf die Vermögensverhältnisse naher Angehöriger nicht ankommt (vgl. OGH 6 Ob 297/98i).

Dieser Umstand entbindet jedoch die klagenden Parteien nicht von der Schadensminderungspflicht. Diese wären daher verpflichtet gewesen und war es ihnen jedenfalls auch zumutbar, sich um günstigere Alternativen eines Grabsteines umzusehen.

Beweis: einzuholende Internetabfrage betreffend Kosten für einen Grabstein;
weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

Auch in diesem Punkt fehlt jedoch ein substantiiertes Vorbringen sowie entsprechende Beweisanbote der klagenden Parteien zur Angemessenheit der begehrten Begräbniskosten im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen ██████████.

Sollte das Gericht zur Annahme gelangen, dass eine Ersatzpflicht der beklagten Partei bestehe – was ausdrücklich bestritten wird – ist letztlich den klagenden Parteien jedenfalls nur der Aufwand für eine den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen ■■■■■ ■■■■■ entsprechende Grabgestaltung zu ersetzen, die dem Ortsgebrauch entspricht.

D. Zu den behaupteten Schock- und Trauerschäden

Zum behaupteten Schock- und Trauerschaden der Kläger ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung ein Anspruch auf Entschädigung für den reinen Trauerschaden nur dann zusteht, wenn den Schädiger ein qualifiziertes Verschulden, sohin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, trifft. Bei leichter Fahrlässigkeit oder im Fall bloßer Gefährdungshaftung fehlt es hingegen an der erforderlichen Schwere des Zurechnungsgrundes (vgl. OGH 2 Ob 55/08i mwN). Oben wurde schon darauf hingewiesen, dass das Verhalten der Organe des Bundes in keiner Weise rechtswidrig bzw. schuldhaft, jedenfalls aber vertretbar war und daher schon aus diesem Grund der Klagsanspruch nicht zu recht besteht. Sollte von Seiten des Gerichtes dieser Rechtsansicht nicht gefolgt werden, liegt jedenfalls kein qualifiziertes Verschulden von Organen des Bundes vor und besteht ein entsprechender Schadenersatzanspruch schon aus diesem Grund nicht.

Beim Schockschaden und Trauerschmerzengeld handelt es sich um einen abgeleiteten Anspruch. Das hat zur Folge, dass sich das den Verstorbenen ■■■■■■ treffende Allein- bzw. Mitverschulden anspruchsmindernd auswirkt (vgl. OGH 2 Ob 178/04x).

D.1. Zum Schockschaden

Die erstklagende Partei macht aus dem Titel des Schockschadens einen Betrag von EUR 20.000,00 geltend.

Ein Schockschaden liegt vor, wenn eine Person durch das Miterleben eines Unfalls eine psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert erleidet (so erstmals OGH 2 Ob 45/93). Dieser ist nur unter der Voraussetzung ersatzfähig, dass eine psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert vorliegt (vgl. RIS-Justiz RS0031111). Hierbei muss es sich aber um massive Einwirkung in die psychische Sphäre handeln; eine psychische Einwirkung, die bloß das seelische Wohlbefinden beeinträchtigt, ist keine Gesundheitsverletzung (vgl. RIS-Justiz RS0030778). Die Schwelle für den Schockschaden ist eine Behandlungsbedürftigkeit der psychischen Beeinträchtigung (OGH 2 Ob 163/06v).

Auch in diesem Punkt werden von den klagenden Parteien lediglich pauschale Ausführungen getätigt. Zudem wird zu keiner Zeit vorgebracht, dass die erstklagende Partei durch den Tod des Johann Schopf eine psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert erlitten hat bzw. werden hierzu keine entsprechenden Beweisanbote erbracht.

Zudem darf angemerkt, dass bei einem Schockschaden ein Ersatz nur dann gebührt, wenn das Verhalten des Schädigers in Bezug auf die Primärverletzung – Tod oder schwerste Verletzung – kausal war, wofür die klagenden Parteien beweisbelastet sind (vgl. OGH 4 Ob 71/10k).

D.2. Zum Trauerschmerzensgeld

Die klagenden Parteien machen aus dem Titel Trauerschmerzensgeld einen Betrag von je EUR 20.000,00 geltend.

Ein Trauerschaden liegt vor, wenn es infolge des Todes einer Person oder einer besonders schweren Verletzung zwar zu keiner psychischen Erkrankung eines Angehörigen kommt, dieser aber Trauer empfindet, die als ideeller Schaden entschädigt wird.

Maßgeblich ist eine intensive Gefühlsgemeinschaft, welche von den klagenden Parteien zu beweisen bzw. zu bescheinigen ist (vgl. OGH 2 Ob 141/04f). Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes haben nahe Angehörige – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Gesundheitsschädigung – Anspruch auf Entschädigung für den reinen Trauerschmerz, wenn den Schädiger ein qualifiziertes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) trifft (vgl. RIS-Justiz RS0115189).

Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, fehlt es für den Ersatz von Trauerschmerzen am Vorliegen rechtswidrigen und schuldhaften, sohin von einem qualifizierten Verschulden von Organen der beklagten Partei. Ansprüche auf Trauerschmerzensgeld stehen daher den klagenden Parteien nicht zu.

Beweis: wie bisher;
weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

E. Feststellungsbegehren

Das Feststellungsinteresse besteht mangels vorfallskausaler Spät- und Folgeschäden sowie mangels jeglichen rechtswidrigen und schuldhaften bzw. unvertretbaren Verhaltens von Organen des Bundes nicht zu Recht.

Ausdrücklich bestritten wird, dass Schäden der erstklagenden Partei entstanden sind, die derzeit noch nicht bezifferbar sind. Der Eintritt weiterer Schäden ist ausgeschlossen. Von den klagenden Parteien wird in keiner Weise nachgewiesen, dass die erstklagende Partei aufgrund des Todesfalls eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung mit Krankheitswert erlitt. Aus diesem Grund ist mit Dauer- oder Folgeschäden nicht zu rechnen. Zudem wird in der gesamten Klage nicht vorgebracht, aus welchem Grund weitere Schäden zu erwarten sind.

Ein rechtliches Interesse der erstklagenden Partei an der begehrten Feststellung liegt somit nicht vor und wird auch in der Klage nicht substantiiert dargetan. Aus diesem Grund ist das Feststellungsbegehren der erstklagenden Parteien abzuweisen.

IV. Antrag

Aufgrund den obigen Ausführungen stellt die beklagte Partei den

Antrag

auf kostenpflichtige Klagsabweisung.

Wien, am 23. Oktober 2020

Im Auftrag:
